# 5.4. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft (4.3.2.)

#### **5.4.1.** Beschreibung des Auswahlverfahrens zu Vorhabensart 4.3.2.

#### Bereich Forststraßenbau

Die Auswahl der Vorhaben erfolgt nach **Verfahren 1** (Geblocktes Verfahren). Die Stichtage werden von der Bewilligenden Stelle vorab veröffentlicht.

Die Mindestpunkteanzahl beträgt 27 Punkte oder 60 % der maximal möglichen Punkteanzahl.

Mit der Bewilligung ist in Wien die Landwirtschaftskammer und in allen anderen Bundesländern der Landeshauptmann betraut. Das BMLFUW ist Bewilligende Stelle für bundesländerübergreifende Vorhaben.

# 5.4.2. Beschreibung der Auswahlkriterien zu Vorhabensart 4.3.2.

#### Bereich Forststraßenbau

#### Kriterium 1: Schutzwald - Wohlfahrtswald

Die Errichtung und Verbesserung von Infrastruktur im Bereich des Schutz- und Wohlfahrtswaldes ist im besonderen öffentlichen Interesse. Funktionen des Waldes, die über ökonomische Aspekte hinausgehen, können damit erhalten und sichergestellt werden.

Je mehr durch das Projekt erschlossene Waldfläche im Bereich des Schutz- bzw. Wohlfahrtswaldes liegt, desto mehr Punkte sich zu erreichen. Maßgebend dafür ist die Einstufung S2, S3 oder W3 laut Waldentwicklungsplan.

#### Kriterium 2: Dringlichkeit Forstschutz

Aufgrund des Klimawandels werden Probleme des Forstschutzes häufiger. Eine rasche Reaktion bei auftretenden Schäden ist erforderlich, um eine weitere Ausbreitung zu verhindern.

Dementsprechend werden Vorhaben, wo Forstschutzprobleme vorliegen, höher bewertet. Dort wo ein mit Gutachten belegter flächiger Bestandeszusammenbruch droht, wird – unabhängig zur sonst erreichten Punkteanzahl – ein Zuschlag von 10 Punkten gegeben.

#### Kriterium 3: mittlerer Wegeabstand

Eine entsprechende Erschließung mit LKW-befahrbaren Forststraßen ist Grundvoraussetzung für eine naturnahe, kleinflächige Waldbewirtschaftung und für die Sicherstellung aller Wald-Funktionen.

Projekte in bislang weniger erschlossenen Waldteilen werden relativ höher bewertet. Bereits relativ gut erschlossene Gebiete erhalten keine Punkte.

#### Kriterium 4: überwiegende Basiserschließung

Zur Sicherstellung einer naturnahen, kleinflächigen Waldbewirtschaftung und für die Sicherstellung aller Wald-Funktionen ist das Vorhandensein einer Basiserschließung erforderlich.

Projekte, die überwiegend der Basiserschließung dienen, werden höher bewertet. Damit wird eine Bevorzugung gegenüber jenen Projekten, die bereits eine entsprechende Basiserschließung aufweisen und damit der Feinerschließung dienen, erreicht.

Als Basiserschließung werden Flächen, die bisher nicht für den LKW erschlossen sind und Wege außerhalb der Vollerschließungszone verstanden. Weiters umfasst die Basiserschließung den Zugang zu strategisch wichtigen Seilkran-Aufstellungspunkten.

#### Kriterium 5: ökologische Begleiteinrichtungen

Jedes Infrastrukturprojekt stellt einen Eingriff in den Naturhaushalt dar. Die Forsttechnik ist in einer stetigen Weiterentwicklung um diese Eingriffe möglichst schonend zu gestalten. Mit diesem Kriterium soll ein Anreiz geschaffen werden, dass neben der obligaten Projektumsetzung nach dem Stand der Technik noch ein oder mehrere ökologische Maßnahmen gesetzt werden.

# Kriterium 6: LKW-befahrbar mit Hänger

Mit diesem Kriterium soll ein Anreiz geschaffen werden, dass Infrastruktur so bebaut wird, dass eine LKW-Befahrung mit Hänger möglich ist. Es soll damit eine effiziente Nutzung der Infrastruktur und eine ebenso effiziente Ausnutzung der beanspruchten Waldfläche erfolgen. Ein späterer Umbau einer zunächst nur für den Solo-LKW-Transport gebauten Infrastruktur ist vergleichsweise deutlich teurer. Aufgrund der Topographie und der Geländeverhältnisse ist aber nicht immer eine Errichtung in LKW-befahrbarer Form mit Hänger möglich.

# Kriterium 7: Besitzstruktur / Gemeinschaftsabwicklung

Mehr als die Hälfte der Österreichischen Waldfläche fällt in die Kategorie "Kleinwald". Man versteht darunter Besitzeinheiten kleiner 200 Hektar. Aufgrund dieser Rahmenbedingungen sind Infrastrukturprojekte, die gemeinsam von mehreren Waldeigentümern durchgeführt werden, ökonomisch effizient und minimieren den notwendigen Eingriff in die Natur.

Es werden daher mit diesem Kriterium Gemeinschaftsprojekte in Abhängigkeit von der Anzahl der jeweils teilnehmenden Waldeigentümer höher bewertet.

Im Fall von Waldbesitzern mit größeren Flächen sind Infrastrukturprojekte oftmals nur auf deren Grundflächen erforderlich. Daher werden auch Einzelvorhaben mit einem Punkt gewertet.

Ideelle Besitzanteile zählen nur als ein (1) Waldeigentümer.

#### Kriterium 8: Weglänge

Bei jedem Projekt entstehen Fixkosten. Je größer ein Projekt ausgeführt wird, desto geringer sind die Kosten je Leistungseinheit.

Diesem Umstand wird mit diesem Kriterium entsprochen, indem gestaffelt nach der jeweiligen Weglänge, größere Projekte höher bewertet werden.

Bei Nichterfüllung des jeweiligen Kriteriums ist dieses mit Null (0) zu bepunkten.

# 4.3.2. Investitionen in die Infrastruktur für die Entwicklung, Modernisierung und Anpassung der Forstwirtschaft

# BEREICH FORSTSTRASSENBAU

Das zur Auswahl stehende Projekt muss **mindestens 27 von 45 der möglichen Punkte** erreichen, damit eine ELER-Kofinanzierung möglich ist.

| Auswahlkriterium  | Parameter Parameter   | Mögliche<br>Punkte | Erreichte<br>Punkte | Nachweis durch   |
|---|---|--------------------|---------------------|--|
| Kriterium 1:<br>Schutzwald_Wohlfahrtswald<br>(WEP-Krit. S2/S3/W3) | ≤ 50%   | 2                  |                     | Waldentwicklungsplan                                     |
|   | > 50%   | 4                  |                     |  |
| Kriterium 2:<br>Dringlichkeit Fortschutz                          | Kein Schadholzanfall  | 0                  |                     | Begutachtung der bewilligenden Stelle                    |
|   | Flächiger Schadholzanfall   | 2                  |                     |  |
|   | Schadholzanfall in Streulage  | 4                  |                     | bewingeriden stelle                                      |
|   | Zuschlag (zusätzlich zur<br>erreichten Punkteanzahl) bei<br>drohendem flächigen<br>Bestandeszusammenbruch | (10)               |                     | Gutachten  |
| Kriterium 3:<br>mittlerer Wegabstand                              | < 125 m (=80 lfm/ha)  | 0                  |                     | Berechnet oder<br>gutachtlich vom Planer<br>festgestellt |
|   | 125-200 m   | 4                  | -<br>-<br>-         |  |
|   | > 200 m (=50 lfm/ha)  | 8                  |                     |  |
| Kriterium 4:<br>überwiegende Basiserschließung                    | Überwiegend Feinerschließung  | 3                  | _                   | Feststellung der<br>bewilligenden Stelle                 |
|   | Überwiegend Basiserschließung   | 6                  |                     |  |
| Kriterium 5:<br>ökologische Begleitmaßnahmen                      | Nein  | 0                  |                     | Projektantrag  |
|   | Ja  | 5                  |                     |  |
| Kriterium 6:<br>LKW befahrbar mit Hänger                          | Nein  | 0                  |                     | Projektantrag  |
|   | Ja  | 3                  |                     |  |
| Kriterium 7: Besitzstruktur/Gemeinschafts- abwicklung             | Einzelvorhaben  | 2                  |                     | Projektantrag  |
|   | 2-5 Waldeigentümer  | 4                  |                     |  |
|   | > 5 Waldeigentümer  | 6                  |                     |  |
| Kriterium 8:<br>Weglänge  | < 150 lfm   | 0                  |                     | Projektantrag  |
|   | 151 – 300 lfm   | 3                  |                     |  |
|   | 301 – 600 lfm   | 6                  |                     |  |
|   | > 600 lfm   | 9                  |                     |  |
| Gesamtpunkteanzahl:   |   | 45                 |                     |  |
| Mindestpunkteanzahl:  |   | 27                 |                     |  |